

Rechtssache T-383/02

GD Searle LLC

gegen

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

„Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Nichtigerklärung — Relativer
Nichtigkeitsgrund — Gütliche Einigung — Erledigung der Hauptsache“

Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 18. November 2003 II-4923

Leitsätze des Beschlusses

*Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Beschwerde gegen die Entscheidung,
einem Antrag auf Nichtigerklärung stattzugeben — Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung —
Gegenstandslosigkeit der Klage — Erledigung der Hauptsache
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 113)*

II - 4921

Wird der Antrag auf Nichtigklärung einer Gemeinschaftsmarke zurückgenommen, bevor die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), mit der diese Marke für nichtig erklärt wurde, nach den Artikeln 56 Absatz 6, 57 Absatz 1 und 62 Absatz 3 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke wirksam und unanfechtbar geworden ist, so lässt dies die genannte Entscheidung hinfällig werden, so dass die bei dem Gericht erhobene Klage gegen die Entscheidung einer Beschwerdekammer des Amtes, mit der die Gültigkeit der ersten Entscheidung bestätigt wurde, nach Artikel 113 der Verfahrensordnung des Gerichts gegenstandslos wird und sich die Hauptsache erledigt hat.

(vgl. Randnr. 14)